

# Infoletter

Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht

## Compliance Kompakt

Juni 2019

### Sammelklagen in der Schweiz – bald amerikanische Verhältnisse?

*In der Schweiz wird die junge Zivilprozessordnung im Zuge einer gesamteuropäischen Fortentwicklung des Verbandsklagerechts um die sogenannte «Sammelklage» ergänzt. Nach der Anhörung im Sommer 2018 wird in den nächsten ein bis zwei Jahren mit der Umsetzung zu rechnen sein. Dieser Beitrag befasst sich mit den Risiken und der Frage, was in Compliance-Abteilungen anzupassen sei und welche Vorkehrungen getroffen werden können.*

Bei der geplanten «Schweizer Sammelklage» handelt es sich nicht um eine amerikanische Class Action, bei der pauschal für eine grosse Anzahl von Betroffenen verbindliche Vergleiche geschlossen werden, ohne dass diese zuvor angefragt wurden oder in das Verfahren eingebunden waren. Das amerikanische Modell, so die überwiegende Meinung, sei dem Schweizer Recht, wie auch dem europäischen Recht fremd. Das gilt auch für die damit oft verbundenen horrenden und ruinösen Schadensersatzsummen.

Daher wird nur von einer «Sammelklage light» gesprochen, die in der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführt werden soll. Zur Entstehung der Sammelklage führte nicht – wie vielfach behauptet – der Abgasskandal, sondern eine weit früher eingereichte [Motion](#) von Prisca Birrer-Heimo aus dem Jahr 2011. Birrer-Heimo ist die heutige Präsidentin der Stiftung für Konsumentenschutz, die seit Ende 2017 in Ermangelung anderer Rechtsmittel eine Quasi-Sammelklage mit den heutigen prozessualen Mitteln der ZPO gegen die AMAG-Gruppe und VW führt. Neben der Sammelklage soll auch ein Gruppenvergleichsverfahren in die ZPO eingeführt werden, das im Folgenden jedoch nicht behandelt wird.

#### Die Schweizer Sammelklage – ein Ausblick

Ausgangspunkt für jede Sammelklage sind «gleichartige» Schäden, bei denen durch eine Vertretung oder einen Verband die Koordination und Durchsetzung von Forderungen und Schadenersatz für die Geschädigten übernommen werden. Nur der Verband pflegt den Kontakt zum Gericht und den Schadensverursachern (Gegnern), er koordiniert auch die Korrespondenz zu den Klägern. Für die Kläger entfällt die eigene Klageeinreichung oder die Mandatierung eines Anwalts bzw. einer Anwältin mit möglichen hohen Kostenfolgen. Gratis müssen und werden jedoch auch Sammelklagen nicht sein, denn die klagenden Organisationen müssen kostendeckend arbeiten, was in der Regel über die Kläger oder alternativ über einen Prozessfinanzierer gelingen kann.

Klageberechtigt sind Organisationen, die nicht gewinnorientiert sind, den Konsumentenschutz anstreben, fachlich geeignet sind, über genügend Ressourcen verfügen und eine Bekanntheit nachweisen können. Einer eigentlichen Klageindustrie wurde durch das Verbot der Gewinnorientierung somit Einhalt geboten.

### **Hohe Hürden**

Des Weiteren muss von jedem einzelnen Kläger, der durch die Organisation vertreten wird, ein belegbarer materieller Schaden beigebracht werden und der «Beitritt» zur Sammelklage hat zudem schriftlich zu erfolgen. Für den Nachweis des Bestehens der Forderung gelten – für jeden einzelnen «Kläger» – die bereits heute gültigen und bekannten Beweisregeln, wonach ein Schaden substantiiert und belegbar vorgebracht werden muss.

Während das amerikanische Modell vermieden werden soll, bei dem ungefragt für die Betroffenen Vergleiche geschlossen werden, wird dies nach Ansicht des Autors das grösste Hindernis sein, um der Sammelklage in der Schweiz den von Konsumentenschützern gewünschten Erfolg zu verleihen. Da im Übrigen der ganz überwiegende Teil des Prozessgewinns (nach Abzug der Kosten) richtigerweise an die «Kläger» fliessen muss, scheiden kleinere Massenschäden aus ökonomischen Gründen vermutlich von vornherein für die Klägerverbände aus.

### **Die «Quasi Sammelklage» der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)**

Da in der Schweiz noch keine Sammelklagen gesetzlich verankert sind, hat die [Stiftung für Konsumentenschutz](#) (SKS) in einem Musterprozess Ende 2017 eine Pseudo-Sammelklage eingereicht, um das Klageinstrument nachzuahmen. Mit einer vorausgehenden Feststellungsklage ist die SKS am 8. Februar 2019 letztinstanzlich vor dem Bundesgericht [gescheitert](#), was jedoch noch kein Präjudiz für die Prozessaussichten der Pseudo-Sammelklage ist. In diesem zweiten Verfahren versucht die SKS, die Klägerinteressen in einem gemeinsamen Schadenersatzprozess zu bündeln. Es sind nach eigenen Angaben 6'000 Einzelklagen, die an die SKS abgetreten wurden. Ob diese «Massenabtretung» gemäss ZPO möglich ist, bleibt abzuwarten.

Unter der Annahme, dass die formellen Hürden kein Problem darstellen, wie es nach der Einführung einer Sammelklage möglich wäre, stellen sich generell Fragen dazu, wie Klägerverbände den Kontakt mit den Klägern gestalten, da individuelle Schäden vorliegen und wie die individuellen Schäden bei den vorliegenden 6'000 Klägern ermittelt werden.

Das laufende Verfahren der SKS erlaubt einen Blick in die Zukunft der Sammelklagen und zeigt, dass die Gerichte mit einer künftigen Sammelklage nicht anders als mit jedem anderen Anspruch verfahren (werden) und jede Forderung einzeln prüfen müssen. Darin liegt der erhebliche Unterschied zu einer «echten» Sammelklage nach US-Vorbild und wird zugleich das grösste Hindernis werden.

### **Sammelklagen werden kein «Big Business»**

Es ist keine Klagewelle zu erwarten, da sich an den Prozessvoraussetzungen zum heutigen Recht faktisch nur wenig ändert und jeder einzelne Kläger individuell vor Klageerhebung schriftlich beitreten und seine Betroffenheit belegen muss. Der Aufwand für die klagende Organisation bleibt damit erheblich. Aus diesem Grund werden Sammelklagen in der Schweiz, wie auch in anderen Ländern Europas, nach Ansicht des Autors kein «Big Business» werden. Ein Gebrauch der neuen Instrumente für politische Zwecke ist jedoch durchaus denkbar. Lesen Sie dazu auch den Beitrag, wie sich Compliance-Abteilungen vorbereiten können.